

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 40/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31.Okt. 1969

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
21. Oktober 1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H e y e r	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	van B ü r c k	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 1966
und des Sozialgerichts München vom 12. Februar 1965
aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

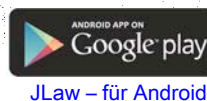
Die im September 1897 geborene Klägerin hat etwa ein Jahr nach ihrem Abitur die sogenannte Lehramtsprüfung - verbunden mit der Lehrbefähigung für Lyzeen und Mittelschulen einschließlich derjenigen für Volksschulen - abgelegt (März 1919) und mit der sogenannten Wahlfähigkeitsprüfung (September 1923) auch die Befähigung zur Einstellung an höheren Mädchenschulen erworben. Von Juni 1919 bis 31. Dezember 1929 (abgesehen von einer kurzfristigen Unterbrechung Ende 1920) und dann wieder vom 1. Oktober 1944 bis 31. August 1957 war sie in der SBZ als Lehrerin beschäftigt. Seit 1. September 1962 bezieht sie von der Beklagten Altersruhegeld. Bei dessen Berechnung stufte sie die Beklagte für die Dauer der Tätigkeit vom 1. Oktober 1945 bis 31. August 1957 in die Leistungsgruppe B 3 der Anlage 1 zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) ein. Die Klägerin dagegen beansprucht für diese Zeit die Zuordnung zur Leistungsgruppe B 2, weil ihr Bildungsgang und die Art ihrer Tätigkeit eine Gleichstellung mit den in der Leistungsgruppe B 3 aufgeführten weiblichen Berufen (wie z.B. Buchhalterin, Sekretärin, Stenotypistin oder Verkäuferin) verbiete; seit 1945 sei sie an einer Schule mit 10-klassigem Schulsystem beschäftigt gewesen und könne schon im Hinblick auf ihr Gehalt nur mit Lehrkräften an Mittelschulen verglichen werden. Das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) entschieden im Sinne der Klägerin.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach ihrer Meinung ist die Tätigkeit der Klägerin als Lehrerin an einer 10-klassigen Grundschule (Mittelschule) nicht geeignet, eine Einstufung in die Leistungsgruppe B 2 zu rechtfertigen. Für die Bewertung der Tätigkeiten im pädagogischen Beruf sei es unerlässlich, auf das sogenannte "Gefälle" zurückzugreifen; ein solches Verfahren werde in § 22 FRG auch für "Mitglieder der Kulturochester" angewandt, die abhängig von dem jeweiligen Vergütungssatz teils in Leistungsgruppe B 2, teils in Leistungsgruppe B 3 aufgeführt seien. Entgegen der Auffassung des LSG komme es deshalb bei der Klägerin auf Lebensalter und besondere Ausbildung sowie auf das Unterrichtsfach oder die Zahl der Unterrichtsfächer nicht an.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II.

Die Revision ist begründet.

Der erkennende Senat vermag der Rechtsauffassung des LSG nicht zu folgen. Dieses geht zwar zutreffend davon aus, daß die Erziehungsbefugnis des Lehrers keine Dispositionsbefugnis im Sinne der allgemeinen Definition der Leistungsgruppe B 2 darstellt; es verkennt aber die Bedeutung der für eine Einstufung in die Leistungsgruppe B 2 vorausgesetzten "besonderen Erfahrungen", wenn es meint, die Klägerin, die an sich für den streitigen Zeitraum der Leistungsgruppe B 3 zuzuordnen wäre, müsse "bei der Art ihrer Ausbildung, ihren bis 1929 zusätzlich erworbenen praktischen Kenntnissen und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Fähigkeiten und ihrer Tätigkeit an einer Schule mit 10-klassigem Schulsystem, verbunden mit der bei einem Alter von über 48 Jahren zweifellos bestehenden Lebenserfahrung" in die Leistungsgruppe B 2 eingestuft werden.

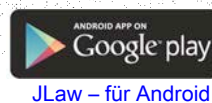
Es ist zwar richtig, daß die in den Leistungsgruppen-Definitionen genannten Beschäftigungsmerkmale vorwiegend auf Berufe aus Industrie und Handel abgestellt und jedenfalls für den Lehrerberuf nur sehr eingeschränkt zu gebrauchen sind. Aber auch für diesen Beruf lassen sich aus dem Ineinandergreifen von allgemeiner Leistungsgruppen-Definition und Berufskatalog Anhaltspunkte für die richtige Einordnung in eine bestimmte Leistungsgruppe gewinnen (vgl. BSG-Urteil vom 11. Dezember 1968 - SozR Nr. 5 zu § 22 FRG). Festzuhalten ist allerdings an dem vom Bundessozialgericht (BSG) schon mehrfach hervorgehobenen Grundsatz, daß in erster Linie die allgemeinen Definitionen maßgebend sind und daß sie jedenfalls den Berufskatalogen vorgehen, die vorwiegend nur eine "Orientierungshilfe" bedeuten (vgl. BSG-Urteil vom 18. März 1969 - 11 RA 318/67). Damit ist nicht ausgeschlossen, daß aus den in den Berufskatalogen aufgeführten Berufen und auch aus den dort teilweise gemachten Unterscheidungen nach dem Alter Anhaltspunkte für die Auslegung der allgemeinen Definitionen entnommen werden können, etwa in dem vom LSG gefolgerten Sinn, daß das Alter als ein Anhalt für das Vorliegen z.B. der nach der allgemeinen Definition der Leistungsgruppe B 2 geforderten "besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit" angesehen werden kann. Derartige "besondere Erfahrungen" gehen aber über eine "mehrfachjährige Berufserfahrung" im Sinne der Definition der Leistungsgruppe B 3 hinaus; im übrigen treten sie zu den "selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit" als zusätzliches Erfordernis hinzu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

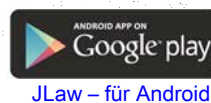
Das LSG hat das Vorliegen der "besonderen Erfahrungen" bei der Klägerin offenbar deshalb angenommen, weil sie "an einer Mittelschule (mit 10-klassigem Schulsystem) unterrichtet habe, die von den Schülern mit der mittleren Reife abgeschlossen werden konnte", weil sie "an dieser Schule offensichtlich mit erzieherischen Aufgaben über das gesamte Gebiet des zu vermittelnden Grundwissens bis zur mittleren Reife befaßt gewesen" sei, weil sie "nach ihren glaubhaften Angaben auch zur Ausbildung von Neulehrern eingesetzt worden" sei und weil sie im übrigen "im Oktober 1945 bereits 48 Jahre alt gewesen" sei. Diese Umstände reichen jedoch nicht aus, um "besondere Erfahrungen" im Sinne der Leistungsgruppe B 2 anzunehmen. Solche könnten zwar wohl bejaht werden, wenn die Klägerin ein abgeschlossenes akademisches Studium aufzuweisen hätte. Die vom LSG aufgeführten Umstände ergeben jedoch nicht, daß die beruflichen Erfahrungen der Klägerin über eine "mehrjährige Berufserfahrung" im Sinne der Leistungsgruppe B 3 hinausgehen. Das LSG übersieht, daß die Ausbildung der Klägerin lediglich rund ein Jahr gedauert hat und ebenso wenig wie die später abgelegte sogenannte Wahlfähigkeitsprüfung oder die Art ihrer Tätigkeit geeignet ist, "besondere Erfahrungen" und somit eine höhere Einstufung als in Leistungsgruppe B 3 zu rechtfertigen. Das LSG nimmt auch zu Unrecht an, daß aus dem Lebensalter der Klägerin während der streitigen Zeit "besondere Erfahrungen" im Sinne der allgemeinen Definition der Leistungsgruppe B 2 herzuleiten seien. Zwar kann - wie dargelegt - das Lebensalter in der Regel als Anhalt für das Vorliegen "besonderer Erfahrungen" dienen; das gilt aber nicht, wenn, wie hier, der Beruf nicht stetig ausgeübt worden ist. Entgegen der Auffassung des LSG kann die fast 15-jährige Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit (von Januar 1930 bis Oktober 1944)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

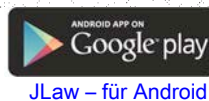
für die Frage, ob die Klägerin "besondere Erfahrungen" in ihrem Beruf aufzuweisen hat, nicht außer Betracht bleiben. Das BSG hat bereits in dem erwähnten Urteil vom 11. Dezember 1968 (SozR Nr. 5 zu § 22 FRG) dargelegt, daß nicht etwa jede Buchhalterin usw. im Alter von mehr als 45 Jahren der Leistungsgruppe B 2 zuzuordnen wäre, sondern nur diejenige, die durch eine stetige Berufsausübung über "besondere Erfahrungen" im Sinne der Leistungsgruppe B 2 verfügt, d.h. solche, die über eine "mehnjährige Berufserfahrung" im Sinne der Leistungsgruppe B 3 hinausgehen und mit einem darauf beruhenden höheren beruflichen Können verbunden sind. Zwar wäre der stetigen Ausübung des gleichen Berufes auch ein üblicher Berufsweg über andere "Durchgangsbberufe" gleichzustellen (vgl. BSG-Urteil vom 18. März 1969 - 11 RA 26/68). Bei der Klägerin war jedoch weder das eine noch das andere der Fall. Auch wenn bei dem Lehrerberuf diese Grundsätze anzuwenden wären, liegt sonach jedenfalls bei ihr infolge der langjährigen Nichtausübung des Berufes die Voraussetzung zu einer Berücksichtigung ihres Lebensalters nicht vor. Ob eine kürzere Unterbrechung unbeachtlich wäre, kann offen bleiben.

Da die Vorinstanzen somit zu Unrecht die Voraussetzungen zur Einstufung der Klägerin in die Leistungsgruppe B 2 bejaht haben, müssen auf die Revision der Beklagten die Urteile des LSG und des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)